

<p><b>Aktuelle Satzung in der Form der 4. Änderungssatzung</b></p>	<p><b>Neue Satzung gemäß der 5. Änderungssatzung</b></p>
<p><b>Präambel</b></p>	<p><b>Präambel ergänzt um:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)</li> <li>- Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung-AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</li> </ul>
<p><b>§ 1 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Mitglieder des Verbandes sind die Wissenschaftsstadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Müllabfuhrzweckverband Odenwald (MZVO)/Landkreis Odenwald.</p>	<p><b>§ 1 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Mitglieder des Verbandes sind die Wissenschaftsstadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Müllabfuhrzweckverband Odenwald (MZVO).</p>
<p><b>§ 2:</b></p> <p>(1) Aufgabe des ZAS ist der Betrieb seiner Anlagen zur Abfallentsorgung im Verbandsbereich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.</p> <p>(2) Die Pflicht zur Abfallentsorgung wird von den Verbandsmitgliedern nicht auf den ZAS übertragen. Der ZAS wird für seine Mitglieder lediglich als Drittbeauftragter nach § 22 S. 1 KrWG tätig.</p> <p>(3) Die Aufgaben des ZAS umfassen insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Einleitung und Durchführung der erforderlichen abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Einrichtung neuer bzw. die Änderung bestehender ortsfester Abfallentsorgungsanlagen des ZAS und</li> <li>b) die Durchführung der notwendigen Maßnahmen der Rekultivierung und Nachsorge für verfüllte Deponien im Verbandsbereich, die Eigentum des ZAS sind.</li> </ul> <p>(4) Das Einsammeln von Abfällen sowie der Transport zu den vom ZAS betriebenen</p>	<p><b>§ 2:</b></p> <p>(1) Der ZAS verfügt über die in Abs. 2 bis 4 beschriebenen Sparten im Verbandsbereich. Die Aufgaben der Sparte Abfallentsorgung erfüllt der ZAS für alle Verbandsmitglieder. In der Sparte Klärschlammverbrennung erfüllt der ZAS die Aufgaben für die Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie den Landkreis Darmstadt-Dieburg. In der Sparte Wasserstoffherstellungsanlage/Wasserstofftankstelle erfüllt der ZAS die Aufgaben für alle Verbandsmitglieder</p> <p>(2) Sparte Abfallentsorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Aufgabe des ZAS ist der Bau und Betrieb seiner Anlagen zur Abfallentsorgung im Verbandsbereich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.</li> <li>b) Der Zweckverband übernimmt die den Verbandsmitgliedern nach dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben zur thermischen Abfallbehandlung im in den nachfolgenden Absätzen c) bis f) näher beschriebenem Umfang.</li> </ul> <p>Im Übrigen wird die Pflicht zur Abfallentsorgung von den Verbandsmitgliedern nicht auf den ZAS übertragen. Der ZAS wird für seine Mitglieder in diesem Umfang lediglich als Drittbeauftragter nach § 22 S. 1 KrWG tätig.</p>

Anlagen ist nicht Aufgabe des ZAS. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen überlassenen Abfälle, unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, in den vom ZAS oder von seinen Mitgliedern betriebenen Anlagen zu entsorgen.

(5) Der ZAS ist berechtigt,

a) Gebühren oder Entgelte zu fordern für Abfälle, die nicht der Entsorgungspflicht der Mitglieder unterliegen und direkt an die Anlagen des ZAS geliefert werden,

b) allen Geschäften nachzugehen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, seine Aufgaben zu fördern. Dies gilt auch für den Bereich der Abfallverwertung.

(6) Brennbare Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung von Anderen und/oder aus anderen Herkunftsbereichen können in den Verbandsanlagen aufgenommen werden, soweit die Einzugsbereichsregelungen dies zulassen und die Kapazitäten in den Verbandsanlagen durch Anliefermengen der Verbandsmitglieder nicht ausgelastet sind, um die Gebührenbelastung der Verbandsmitglieder zu minimieren.

c) Die Aufgaben des ZAS umfassen insbesondere

aa) die Einleitung und Durchführung der erforderlichen abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Einrichtung neuer bzw. die Änderung bestehender ortsfester Abfallentsorgungsanlagen des ZAS und

bb) die Durchführung der notwendigen Maßnahmen der Rekultivierung und Nachsorge für verfüllte Deponien im Verbandsbereich, die Eigentum des ZAS sind.

d) Das Einsammeln von Abfällen sowie der Transport zu den vom ZAS betriebenen Anlagen ist nicht Aufgabe des ZAS. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen gemäß §§ 17, 20 KrWG überlassenen Abfälle, unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, in den vom ZAS oder von seinen Mitgliedern betriebenen Anlagen zu entsorgen.

e) Der ZAS ist berechtigt, Gebühren oder Entgelte zu fordern für Abfälle, die nicht der Entsorgungspflicht der Mitglieder unterliegen und direkt an die Anlagen des ZAS geliefert werden.

f) Brennbare Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung von Anderen und/oder aus anderen Herkunftsbereichen können in den Verbandsanlagen aufgenommen werden, soweit die Einzugsbereichsregelungen dies zulassen und die Kapazitäten in den Verbandsanlagen durch Anliefermengen der Verbandsmitglieder nicht ausgelastet sind, um die Gebührenbelastung der Verbandsmitglieder zu minimieren.

(3) Sparte Klärschlammverbrennung

a) Die Aufgabe des ZAS ist der Bau sowie der Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Klärschlamm im Verbandsbereich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

b) Der Zweckverband übernimmt die den Verbandsmitgliedern nach dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben zur Verbrennung von Klärschlamm im in den nachfolgenden Absätzen c) bis e) näher beschriebenen Umfang.

c) Die Aufgaben des ZAS umfassen insbesondere

aa) eine Anlage zur Verbrennung von Klärschlamm in Darmstadt zu errichten und zu betreiben,

bb) den Transport des Klärschlammes zu den Anlagen des ZAS,

cc) die ordnungsgemäße thermische Behandlung des entwässerten Klärschlamm zu besorgen,

dd) die Rohstoffrückgewinnung aus Klärschlamm zu betreiben, soweit dies ökologisch sowie ökonomisch sinnvoll ist.

d) Die Entwässerung des Klärschlamm ist nicht Aufgabe des ZAS. Die Verbandsmitglieder tragen Sorge dafür, dass der in ihrem Gebiet anfallenden Klärschlamm den verbandseigenen Verbrennungsanlagen bereitgestellt wird, soweit er nicht als Düngemittel verwertet wird.

e) Klärschlamm von Anderen und/oder aus anderen Herkunftsbereichen können in den Verbandsanlagen aufgenommen werden, soweit die Kapazitäten in den Verbandsanlagen durch Anlieferungsmengen der Verbandsmitglieder nicht ausgelastet sind, um die Gebührenbelastung der Verbandsmitglieder zu minimieren.

(4) Sparte

Wasserstofferzeugungsanlage/Wasserstofftankstelle  
Die Aufgabe des ZAS ist auch der Bau und Betrieb von Wasserstofferzeugungsanlagen und/oder Wasserstofftankstellen, die mit dem Strom, der in der Anlage zur Abfallentsorgung produziert wird, versorgt werden.

(5) Der ZAS ist berechtigt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben allen Geschäften nachzugehen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, seine Aufgaben zu fördern.

(6) Der ZAS kann Unternehmen zur wirtschaftlichen Betätigung errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit diese Aufgaben des ZAS ganz oder teilweise übernehmen oder ganz oder teilweise für den ZAS erfüllen.

(7) Der ZAS ist berechtigt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften Aufgaben auf Basis von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu übernehmen.

**§ 3 Abs. 1:**

(1) Soweit der Verband einzelne Anlagen nicht bereits vertraglich von seinen Mitgliedern übernommen hat, kann er von seinen Mitgliedern, nach Maßgabe der von diesen dazu gefassten Beschlüssen, die in ihren jeweiligen Gebieten betriebenen und künftig zu betreibenden ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen übernehmen. Dabei tritt der ZAS in alle Rechte und Pflichten ein. Die grundsätzliche Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Erfüllung

**§ 3 Abs. 1:**

(1) Soweit der Verband einzelne Anlagen nicht bereits vertraglich von seinen Mitgliedern übernommen hat, kann er von seinen Mitgliedern, nach Maßgabe der von diesen dazu gefassten Beschlüssen, die in ihren jeweiligen Gebieten betriebenen und künftig zu betreibenden ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen und Wasserstofferzeugungsanlagen/Wasserstofftankstellen übernehmen. Dabei tritt der ZAS in alle Rechte und Pflichten ein. Die grundsätzliche Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Erfüllung der

<p>der Entsorgungsaufgabe verbleibt jedoch bei dem ZAS-Mitglied. Ist ein Eintritt in von Dritten erworbene Nutzungsrechte nur unter Mitwirkung der Dritten möglich, hat das Verbandsmitglied auf die notwendige Mitwirkungshandlung hinzuwirken. Ist die Erlangung vertraglicher Nutzungsrechte eines Verbandsmitgliedes an Abfallentsorgungsanlagen Dritter nur mit der Maßgabe möglich, daß sich der Adressat der betreffenden abfall- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Betriebsführung vorbehält, so kann sich der Eintritt des ZAS in das Nutzungsrecht im Einzelfall auf die Übernahme des betreffenden Objekts in die Trägerschaft beschränken.</p>	<p>Entsorgungsaufgabe verbleibt jedoch bei dem ZAS-Mitglied. Ist ein Eintritt in von Dritten erworbene Nutzungsrechte nur unter Mitwirkung der Dritten möglich, hat das Verbandsmitglied auf die notwendige Mitwirkungshandlung hinzuwirken. Ist die Erlangung vertraglicher Nutzungsrechte eines Verbandsmitgliedes an Abfallentsorgungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen oder Wasserstofferzeugungsanlagen/Wasserstofftankstellen Dritter nur mit der Maßgabe möglich, dass sich der Adressat der betreffenden abfall- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Betriebsführung vorbehält, so kann sich der Eintritt des ZAS in das Nutzungsrecht im Einzelfall auf die Übernahme des betreffenden Objekts in die Trägerschaft beschränken.</p>
<p><b>§ 5 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. In der Sparte Klärschlammverbrennung sind nur die Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg stimmberechtigt. Die Beschränkung der Stimmberechtigung in einer Sparte gilt jeweils nur, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich diese Sparte betreffen und die Rechtsposition der anderen Verbandsmitglieder unberührt lassen.</p>
<p><b>§ 5 Abs. 4:</b></p> <p>(4) Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für deren Wahlzeit gewählt. Für jede Vertreterin bzw. für jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen, der im Verhinderungsfalle die Rechte der Vertreterin bzw. des Vertreters ausübt. Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus, so gilt § 34 KWG entsprechend. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig als Vertreterinnen bzw. als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 4:</b></p> <p>(4) Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für deren Wahlzeit gewählt. Für jede Vertreterin bzw. für jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen, der im Verhinderungsfalle die Rechte der Vertreterin bzw. des Vertreters ausübt. Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus, so gilt § 34 KWG entsprechend. Das Verbandsmitglied muss den ZAS hierüber schriftlich informieren. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig als Vertreterinnen bzw. als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.</p>
<p><b>§ 5 Abs. 6:</b></p> <p>(6) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisung für die</p>	<p><b>§ 5 Abs. 6:</b></p> <p>(6) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisung für die Beschlussfassung, insbesondere für</p>

<p>Beschlußfassung, insbesondere für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.</p>	<p>die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.</p>
<p><b>§ 6</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des ZAS. Sie beschließt über die Aufgaben, die ihr das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des ZAS.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere</p> <p>a) die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreterinnen bzw. ihrer Stellvertreter,</p> <p>b) die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich der Festlegung der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtenden Entsorgungsentgelte und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,</p> <p>c) der Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,</p> <p>d) die Festsetzung der Verbandsumlage,</p> <p>e) die Einleitung abfall- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren,</p> <p>f) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere bei Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,</p> <p>g) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 18 HGO,</p> <p>h) die Genehmigung von Rechtsgeschäften des ZAS mit Verbandsmitgliedern und mit Mitgliedern des Vorstandes und der Verbandsversammlung,</p> <p>i) die Auflösung des ZAS und die Verteilung des Vermögens.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Es soll ein Haupt- und Finanzausschuß bestellt werden, im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Ausschussmitglieder werden durch Wahl gemäß § 62 Abs. 1 HGO durch die Verbandsversammlung bestimmt. Im Verhinderungsfall wird das Ausschussmitglied durch die Person vertreten, die von dem zuständigen Verbandsmitglied nach § 15 Abs. 2 S. 6 KGG zum Stellvertreter für das betreffende Mitglied der Verbandsversammlung <u>bestellt</u> worden ist.</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des ZAS. Sie beschließt über die Aufgaben, die ihr das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des ZAS.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere</p> <p>a) die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreterinnen bzw. ihrer Stellvertreter,</p> <p>b) die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich der Festlegung der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtenden Entsorgungsentgelte und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,</p> <p>c) der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,</p> <p>d) die Festsetzung der Verbandsumlage,</p> <p>e) die Einleitung abfall- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren,</p> <p>f) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere bei Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,</p> <p>g) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 18 HGO,</p> <p>h) die Genehmigung von Rechtsgeschäften des ZAS mit Verbandsmitgliedern und mit Mitgliedern des Vorstandes und der Verbandsversammlung,</p> <p>i) die Errichtung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,</p> <p>j) der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 7,</p> <p>k) die Auflösung des ZAS und die Verteilung des Vermögens.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Die Verbandsversammlung bestimmt Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse.</p> <p>(3) Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung von Ausschüssen werden in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten vorbehaltlich des Abs. 1 dem Vorstand oder einem Ausschuss übertragen. Übertragene Angelegenheiten kann sie jederzeit wieder an sich ziehen.</p>

<p>(3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten vorbehaltlich des Abs. 1 dem Vorstand oder einem Ausschuß übertragen. Übertragene Angelegenheiten kann sie jederzeit wieder an sich ziehen.</p> <p>(4) Grundsatzfragen, insbesondere der Verkehrsandienung und der Nutzungskonzeption von Anlagen des ZAS, sind mit den betreffenden Mitgliedern abzustimmen.</p>	<p>(5) Grundsatzfragen, insbesondere der Verkehrsandienung und der Nutzungskonzeption von Anlagen des ZAS, sind mit den betreffenden Mitgliedern abzustimmen.</p>
<p><b>§ 7 Abs. 2-4:</b></p> <p>(2) Die/der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Verbandsversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.</p> <p>(3) Die Einberufung muß mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag auf drei Tage verkürzen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.</p>	<p><b>§ 7 Abs. 2-4:</b></p> <p>(2) Die/der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.</p> <p>(3) Die Einberufung muss schriftlich oder elektronisch mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag auf drei Tage verkürzen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.</p>
<p><b>§ 8</b></p> <p>§ 8 Beschlußfähigkeit, Abstimmung</p> <p>(1) Die ordnungsgemäß geladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend ist.</p> <p>(2) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, z.B. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gebührensatzung, Finanzplan, Investitionsprogramm. Im übrigen wird die HGO sinngemäß angewandt.</p>	<p><b>§ 8</b></p> <p>§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung</p> <p>(1) Die ordnungsgemäß geladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend ist. In Angelegenheiten für die Sparte Abfallentsorgung, für die Sparte Klärschlammverbrennung sowie für die Sparte Wasserstoffherstellungsanlage/Wasserstofftankstelle gilt Satz 1 entsprechend für die Zahl der Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(2) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen</p>

<p>(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter bedürfen Beschlüsse über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderungen der Verbandssatzung,</li> <li>b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern,</li> <li>c) Änderung der Verbandsaufgabe.</li> </ul> <p>(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurück gestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.</p> <p>(5) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen (§ 7 Abs. 2 KGG i.V.m. § 52 HGO).</p>	<p>Stimmen gefasst, z.B. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gebührensatzung, Finanzplan, Investitionsprogramm. Im Übrigen wird die HGO sinngemäß angewandt.</p> <p>(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter bedürfen Beschlüsse über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderungen der Verbandssatzung,</li> <li>b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern,</li> <li>c) Änderung der Verbandsaufgabe.</li> </ul> <p>(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.</p> <p>(5) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen (§ 7 Abs. 2 KGG i.V.m. § 52 HGO).</p> <p>(6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.</p>
	<p><b>§ 8a: neu</b></p> <p style="text-align: center;">§ 8a Ausschüsse</p> <p>Der folgende Ausschuss nach § 62 HGO kann gebildet werden: Ausschuss für Klärschlammverbrennung</p> <p>(1) Zusammensetzung: Je drei Vertreter der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Klärschlammverbrennung übertragen haben. Jeder Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandsmitglieds durch die Verbandsversammlung gewählt. Ausschussmitglieder müssen zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung sein.</p> <p>(2) Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung im Zusammenhang mit der Sparte Klärschlamm Entsorgung vor. Er behandelt nur Angelegenheiten für die Sparte Klärschlamm Entsorgung.</p>
<p><b>§ 9 Abs. 1:</b></p>	<p><b>§ 9 Abs. 1</b></p>

<p>(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus je drei Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds. Diese werden von jedem Verbandsmitglied gegenüber dem ZAS benannt. Die Bestimmung der Vertreter erfolgt nach den für jedes Verbandsmitglied einschlägigen kommunalrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes des Müllabfuhrzweckverband Odenwaldkreis (MZVO) sowie je zwei weiteren Vertreterinnen bzw. Vertretern des jeweiligen Verbandsmitglieds, die von deren Verwaltungsorganen aus deren Mitte gewählt werden. Die Vorstandsvorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Das Amt von Vorstandsvorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats. Das Verbandsmitglied muss den ZAS hierüber schriftlich informieren.</p>
<p><b>§ 9 Abs. 4:</b></p> <p>(4) Im übrigen gilt § 41 HGO sinngemäß.</p>	<p><b>§ 9 Abs. 4-5:</b></p> <p>(4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsvorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten.</p> <p>(5) Im Übrigen gilt § 41 HGO sinngemäß.</p>
<p><b>§ 10 Abs. 2:</b></p> <p>(2) Die/der Vorsitzende des Vorstandsvorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandsvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einberufung muß mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen erfolgen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag auf einen Tag verkürzen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.</p>	<p><b>§ 10 Abs. 2-3:</b></p> <p>(2) Der Vorstandsvorstand kann eine Verbandsgeschäftsführung bestellen. Diese erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes selbstständig, soweit die Bestellung oder Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung sie hierzu ermächtigt. Die Verbandsgeschäftsführung ist kein Organ des Verbandes. Ihre Vertretungsmacht ist bekannt zu machen und wirkt für den Verband.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende des Vorstandsvorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandsvorstandes schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einberufung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen erfolgen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag auf einen Tag verkürzen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind nicht öffentlich.</p>
<p><b>§ 11 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Beschlussfassungen des Vorstandsvorstandes können auch im schriftlichen Umlaufbeschlussverfahren erfolgen, sofern keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht, der Vorsitzende des</p>	<p><b>§ 11 Abs. 3-4:</b></p> <p>(3) Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes in einfachen Angelegenheiten können auch per Brief, Fax oder E-Mail im Umlaufbeschlussverfahren erfolgen, sofern keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.</p>

<p>Verbandsvorstands diese durch einen schriftlichen Vorschlag einleitet und dieser jedem Mitglied des Vorstands zugeht. Die Zustimmung ist von jedem Mitglied auf dem Dokument durch Unterschrift zu erteilen.</p>	<p>(4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsvorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.</p>
<p><b>§ 13 - Beirat</b></p>	<p><b>„§ 13 Beirat“ wird gestrichen</b> <b>„§ 14 Finanzbedarf“ wird zu § 13</b></p>
<p><b>§ 14:</b></p> <p>(1) Die Anlagen des ZAS sind kostendeckend zu betreiben. Der ZAS erhebt für die Inanspruchnahme seiner Leistungen kostendeckende Gebühren oder Entgelte von den Anlieferern. Die Gebühren legt er in einer Gebührensatzung fest. Zu erzielende Nebenerträge aus schuldrechtlichen Vereinbarungen mit einzelnen Verbandsmitgliedern oder Dritten sind zur Kostendeckung zu verwenden.</p> <p>(2) Soweit der Finanzbedarf des ZAS nicht nach Maßgabe des Abs. 1 gedeckt werden kann, erhebt er von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage. Die Verbandsumlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Dabei sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr diejenigen Einwohnerzahlen maßgebend, die vom Hessischen Statistischen Landesamt Wiesbaden, jeweils für den 30.06. des dem betreffenden Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres, veröffentlicht worden sind.</p>	<p><b>§ 13 (ehemals § 14):</b></p> <p>(1) Die Anlagen des ZAS sind kostendeckend zu betreiben. Der ZAS erhebt für die Inanspruchnahme seiner Leistungen für jede Sparte kostendeckende Gebühren oder Entgelte von den Anlieferern. Die Gebühren legt er in einer Gebührensatzung fest. Zu erzielende Nebenerträge aus schuldrechtlichen Vereinbarungen mit einzelnen Verbandsmitgliedern oder Dritten sind zur Kostendeckung zu verwenden.</p> <p>(2) Soweit der Finanzbedarf des ZAS nicht nach Maßgabe des Abs. 1 gedeckt werden kann, erhebt er von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage. Die Verbandsumlage bemisst sich für jede Sparte jeweils nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder, die auf den ZAS die jeweilige Aufgabe übertragen haben. Dabei sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr diejenigen Einwohnerzahlen maßgebend, die vom Hessischen Statistischen Landesamt Wiesbaden, jeweils für den 30.06. des dem betreffenden Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres, veröffentlicht worden sind. In der Sparte Klärschlammverbrennung kann abweichend von Satz 2 die Umlage nach dem Verhältnis der jeweils im Vorjahr angelieferten Klärschlammmenge in Tonnen bemessen werden.</p>
<p><b>§ 15:</b></p> <p>Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZAS finden die Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.V.m. den Vorschriften des 6. Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung. Dabei sind die einzelnen Anlagen getrennt darzustellen. Der Jahresabschluss sowie Kassenprüfungen können darüber hinaus durch ein Rechnungsprüfungsamt seiner Mitglieder geprüft werden. Die Rechnungsprüfungsämter sollten hierzu möglichst abwechselnd betraut werden. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Prüfungsbericht die wirtschaftlichen bedeutenden Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG darzustellen. Den Mitgliedern des Verbandes und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan</p>	<p><b>§ 14 (ehemals 15):</b></p> <p>Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZAS finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Für die einzelnen Sparten erfolgt eine getrennte Rechnungslegung. Die auf die jeweilige Sparte entfallenden Kosten sind von den übrigen Kosten abzugrenzen und ursachengerecht zuzuordnen und abzurechnen. Das Anlagevermögen ist nach den Grundsätzen der Sätze 2 und 3 den einzelnen Sparten zuzuordnen und in getrennten Anlagennachweisen aufzuführen. Dabei sind in der jeweiligen Sparte die einzelnen Anlagen zudem getrennt darzustellen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Prüfungsbericht die wirtschaftlichen bedeutenden Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG darzustellen. Den Mitgliedern des Verbandes und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt. Der Jahresabschluss</p>

<p>werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.</p>	<p>sowie Kassenprüfungen können darüber hinaus durch ein Rechnungsprüfungsamt seiner Mitglieder geprüft werden. Die Rechnungsprüfungsämter sollten hierzu möglichst abwechselnd betraut werden.</p>
<p><b>§ 16 Abs. 1:</b></p> <p>(1) Im Fall der Verbandsauflösung sind Vereinbarungen mit den einzelnen Verbandsmitgliedern betreffend der Rückübertragung von Abfallentsorgungsanlagen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, daß die ehemaligen Verbandsmitglieder ihre Entsorgungsaufgaben erfüllen können. Die Verbandsmitglieder treffen Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.</p>	<p><b>§ 15 (ehemals 16) Abs. 1:</b></p> <p>(1) Im Fall der Verbandsauflösung sind Vereinbarungen mit den einzelnen Verbandsmitgliedern betreffend der Rückübertragung bzw. des ordnungsgemäßen Rückbaus von Abfallentsorgungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen bzw. der Wasserstofferzeugungsanlagen/Wasserstofftankstellen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die ehemaligen Verbandsmitglieder ihre Entsorgungsaufgaben erfüllen können. Im Fall der Verbandsauflösung wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes gemäß dem in § 13 Abs. 2 beschriebenen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt.</p>
<p><b>§ 16 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Ein Verbandsmitglied scheidet durch Austritt aus dem Verband aus, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller satzungsmäßigen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsversammlung zugestimmt hat und eine Kündigungsfrist von 2 Jahren eingehalten wurde. Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet anteilig für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.</p>	<p><b>§ 15 (ehemals 16) Abs. 3: ergänzt</b></p> <p>(3) Ein Verbandsmitglied scheidet durch Austritt aus dem Verband aus, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller satzungsmäßigen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsversammlung zugestimmt hat und eine Kündigungsfrist von 2 Jahren eingehalten wurde. Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet anteilig für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Im Übrigen gilt § 21 KGG.</p>
<p><b>Inkrafttreten</b></p>	<p><b>Inkrafttreten bei „weitere Änderungen“ ergänzt um:</b></p> <p>„5. Änderungssatzung In Kraft getreten am: XXXX 2021“</p>